

Statuten des Schiklub Telfs

Artikel I Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen „Schiklub Telfs (Kurzbezeichnung: SK Telfs)“, er hat seinen Sitz in 6410 Telfs und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Artikel II Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- a) die Pflege und Betätigung von Sport, insbesondere der alpinen und nordischen Schisportarten sowie der Veranstaltung von Wettbewerben derselben
- b) die Pflege geselliger Zusammenkünfte.

Artikel III Tätigkeiten

Der Vereinszweck soll in ideeller Hinsicht durch Versammlungen, Vorträge, Kurse und gesellige Zusammenkünfte, in materieller Hinsicht durch die Einhebung von Beitritts- und Mitgliedsgebühren, Trainingsgebühren, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen erreicht werden.

Artikel IV Mitglieder

Die Mitglieder unterteilen sich in

- ◆ Ordentliche Mitglieder
- ◆ Außerordentliche Mitglieder
- ◆ Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines (erhöhten) Mitgliedsbeitrages fördern.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Artikel V Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Begründung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Artikel VI Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz 2maliger schriftlicher Aufforderung oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, allfällig bezahlte Mitgliedsbeiträge werden dadurch nicht rückerstattet.

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- ◆ Nichtbezahlung von Beitritts- oder Mitgliedsbeiträgen oder allfällig vorgeschriebener Trainingsgebühren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- ◆ Unehrenhaftes Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Schädigung des Vereinsbildes nach außen
- ◆ Grobe Verletzung der Mitgliedspflichten

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorgenannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Artikel VII Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, jeweils nach vollendetem 14. Lebensjahr zu. Das passive Wahlrecht kommt den genannten Mitgliedern nach Erreichung der Volljährigkeit zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden würde.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

Das Vereinsmitglied anerkennt, dass der Verein Mitgliederdaten gemäß den datenschutz- und urheberrechtlichen Normen verarbeitet.

Artikel VIII Organe

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassaprüfer
4. Das Vereinsschiedsgericht

Artikel IX Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet nur auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereins statt.
3. Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder des Vereines zu erfolgen.
4. Änderungen der Tagesordnungspunkte oder Ergänzungen zur Hauptversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, juristische Personen werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Gültige Beschlüsse können nur zur schriftlich bekanntgegebenen Tagesordnung oder mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzter Punkte gefasst werden.
8. Die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse jedoch, mit denen Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmenabgabe erfolgt durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Artikel X Aufgabenkreis der Hauptversammlung

1. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassaprüfer
2. Genehmigung des Kassaprüferberichtes, Beschlussfassung über den Voranschlag und Entlastung der Kassiere
3. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung und Beratung über sonstige für das Vereinswesen wichtige Vorkommnisse und anstehende Fragen, welche zum Tagesordnungspunkt erhoben wurden.

Artikel XI Vorstand

Der Vorstand führt den Verein und beschließt über alle Clubangelegenheiten, sofern dieselben nicht in den Wirkungskreis der Hauptversammlung gehören, und zwar mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, zwei Stellvertretern, dem Sportwart, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter, dem Referenten Alpin, dem Zeugwart und dem Zeugwartstellvertreter.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Funktionsdauer beträgt ein Jahr. Außer durch Ablauf der Funktionsdauer und durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch begründeten Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Bekanntgabe an den Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes bei der nächsten (ao) Hauptversammlung wirksam.

Artikel XII

Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Vorbereitung der Hauptversammlung
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Leitung des Vereines und alle damit verbundenen Agenden, die nicht nach den Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Artikel XIII

Vertretung des Vereins

Als höchster Vereinsfunktionär vertritt der Obmann den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Dem Obmann obliegt die Unterfertigung den Verein verpflichtender Urkunden, wobei jedoch die Unterfertigung von über EURO 10.000.- betreffender Urkunden über Geldangelegenheiten, vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Dies gilt auch als Zeichnungsberechtigung gegenüber Banken.

Im Falle der Verhinderung des Obmannes oder des Kassiers treten an deren Stelle die jeweiligen Stellvertreter.

Artikel XIV

Kassaprüfer

Den zwei Kassaprüfern obliegt die jährliche Überprüfung der Gebarung des Vereins, der vereinszweckgemäßen Verwendung der Mittel und der Gebarungsvorschau. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die zwei Kassaprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassaprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

Artikel XV **Schlichtung von Streitigkeiten**

Der Verein bestellt kein ordentliches Schiedsgericht nach der Österreichischen Zivilprozessordnung.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird jedoch ein Vereinsschiedsgericht eingerichtet, welches sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammensetzt. Dabei hat jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen ab Bekanntgabe des Streitfalles an den Obmann zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen. Als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert der Obmann, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung endgültig bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel XVI **Auflösung des Vereines**

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Diese Hauptversammlung hat gleichzeitig – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen und allenfalls einen Liquidator zu bestellen. Das Vereinsvermögen ist nach Abdeckung allfälliger Passiva und Einhebung offener Forderungen der Gemeinde Telfs, sofern diese als gemeinnützige Körperschaft im Sinne der Abgabenordnungen oder Steuergesetze angesehen wird, zur Verfügung zu stellen. Widrigenfalls ist das verbleibende Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Organisation im Sinne der Abgabenordnung oder Steuergesetze zu übertragen. Sollte sich jedoch ein neuer Verein, der ebenfalls gemeinnützige Zwecke und gleiche Ziele verfolgen wird, bilden, so ist diesem Verein das Vermögen zu übertragen.